

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung, §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in den jeweils gültigen Fassungen) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 17.12.1998 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main beschlossen:*

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldner / Steuerschuldnerin ist der Halter / die Halterin eines Hundes.
- (2) Halter / Halterin eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem / ihrem Haushalt aufnimmt.
Als Halter / Halterin gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die dem Halter / der Halterin durch Geburt von einer von ihm / ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

* Die Satzung wurde durch Änderungssatzungen vom 13.12.2001, 29.08.2002, 13.12.2007, 07.05.2009, 09.03.2011, 12.12.2019 und am 23.09.2021 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 jährlich
für jeden Hund 102,- €.
- (2) Für dauerhaft gefährliche Hunde beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1
jährlich 900,- €.
- (3) Als dauerhaft gefährliche Hunde gelten:
1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das normale Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
 2. Hunde, die sich wiederholt als bissig erwiesen haben,
 3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
 4. Hunde, die wiederholt dadurch aufgefallen sind, dass sie andere Tiere angegriffen und verletzt oder getötet haben.
- (4) Als dauerhaft gefährliche Hunde gelten außerdem Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit; das sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:
1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
 5. American Bulldog
 6. Dogo Argentino
 7. Kangal (Karabash)
 8. Kaukasischer Owtscharka
 9. Rottweiler

§ 6 Steuervergünstigungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde mit nachgewiesener entsprechender Eignung, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber Personen oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Eine Steuerbefreiung kann auch gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hundehalters/der Hundehalterin so schlecht sind, dass ihm/ihr die Zahlung der Steuer billigerweise nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzungen sind in der Regel erfüllt, wenn das Einkommen

- a) bei Einzelpersonen das 1,5fache des jeweiligen Sozialhilferegelsatzes für Haushaltsvorstände und Alleinstehende
- b) bei Ehepaaren zusätzlich den jeweiligen Sozialhilferegelsatz für Haushaltsangehörige nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des maßgebenden Einkommens werden die angemessenen Ausgaben für Wohnungsmiete in Abzug gebracht.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für:

- a) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 - b) Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt und dafür entsprechend geeignet und ausgebildet sind.
- (4) Befristete Steuerbefreiung für die Dauer von 2 Jahren ab dem Übernahmetag wird für Hunde gewährt, die von ihren Haltern/innen aus Einrichtungen des Tierschutzvereins Frankfurt am Main und Umgebung e. V. übernommen wurden.
- (5) Das Kassen- und Steueramt kann darüber hinaus in besonders gelagerten Fällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung von Härten die Steuer ermäßigen oder erlassen.
- (6) Für dauerhaft gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4, für die ein Steuersatz nach § 5 Abs. 2 festzusetzen ist, beträgt die Steuer jährlich 225,- EUR, wenn der Hund mit der Halterin/dem Halter die Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertigere Prüfung entsprechend den Richtlinien des VDH, abgenommen von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer, bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (7) Eine Steuervergünstigung nach Abs. 1 bis 5 wird für dauerhaft gefährliche Hunde nicht gewährt. Eine Steuerbefreiung nach Abs.1 bis 3 ist jeweils nur für einen Hund pro Haushalt möglich. Eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 wird nur gewährt, wenn der Hund länger als ein Jahr vor Eintritt des Einkommensverfalls gehalten und die Hundesteuer während der Zeit der Zahlungsfähigkeit des Hundehalters/der Hundehalterin ordnungsgemäß entrichtet wurde.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober entrichtet werden.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Kassen- und Steueramt unter Angabe der Rasse, Gruppe oder Kreuzung und der Abstammung des Tieres schriftlich oder elektronisch über vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Kassen- und Steueramt – zugelassene Verfahren anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. Tritt während der Dauer einer Hundehaltung ein Tatbestand ein, der den Hund als dauerhaft gefährlich ausweist, ist dies dem Kassen- und Steueramt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies dem Kassen- und Steueramt innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch über vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Kassen- und Steueramt – zugelassene Verfahren anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers / der Erwerberin anzugeben.

§ 9

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Frankfurt am Main bleibt, ausgegeben.
- (2) Das Kassen- und Steueramt gibt alle fünf Jahre neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Der Hundehalter/die Hundehalterin hat die von ihm/ihr gehaltenen Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an das Kassen- und Steueramt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter / der Halterin eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an das Kassen- und Steueramt zurückzugeben.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beim Kassen- und Steueramt angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 8 Abs. 1.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt, den Wegfall der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 nicht rechtzeitig anzeigt sowie den Pflichten für das Anbringen und die Rückgabe von Hundesteuermarken gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 2, 2. Halbsatz, sowie Satz 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 12
Datenschutz

Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach Artikel 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen, das Recht auf Berichtigung falscher Daten sowie das Recht auf Löschung von Daten.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ortssatzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung der Hundesteuer nach dem Hessischen Hundesteuergesetz vom 25.03.1957, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.12.1996 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 21.12.1998

Der Magistrat
Petra Roth
Oberbürgermeisterin